Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des FV Linkenheim 1919 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung des FV Linkenheim 1919 e.V. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung.

Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Fußball
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des FV Linkenheim 1919 e.V.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte (inkl. Kassenabschluss) des Vereinsjugendausschusses
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses

Die Vereinsjugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins zusammen.

Die Einladung zur Vereinsjugendversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Clubhaus, oder Veröffentlichung im örtlichen Wochenblatt oder schriftlicher Benachrichtigung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Vereinsjugendversammlung kann jederzeit durch den /die Jugendleiter/in einberufen werden.

Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung oder auf Beschluss des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Vereinsjugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen stattfinden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsjugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern

diese sind:

Jugendleiter/in
Stellvertreter/in
Jugendkassenwart/in
Schriftführer/in
Pressewart/in

Jugendvertreter (Spielführer A-Junioren)

Die ordentlichen Mitglieder können ergänzt werden durch den Leiter/in

Nachwuchskoordinator und einen Beisitzer.

b) außerordentlichen Mitgliedern

diese sind:

Leiter/in Turnierwesen Leiter/in Festausschuss Leiter/in Jugendweihnachtsfeier Leiter/in Technischer Dienst zwei Kassenprüfer

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Vereinsjugendausschuss durch Amt bzw. Funktion angehören.

Sie werden nicht in der Vereinsjugendversammlung gewählt.

Der/Die Jugendleiter/in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen.

Er/Sie ist Vorsitzende/r des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag des Jugendleiters und mit einfachem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten der Vereinsjugendversammlung kann die Amtszeit auf ein Jahr festgelegt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die ordentlichen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein

zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen z.B. aus Aktivitäten.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird einmal jährlich von den beiden Kassenprüfern der Jugendabteilung geprüft.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung und kann jederzeit vom Vereinsvorstand eingesehen werden.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Vereinsjugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshaupt- bzw. Generalversammlung in Kraft. Die bisherige Jugendordnung vom 18.01.1992 tritt damit außer Kraft.

Jugendordnung beschlossen, Linkenheim-Hochstetten, den 09.02.2007